

# Satzung des Förderkreis Theater der Ev. Kirchengemeinde Büttelborn

## § 1 Name

Der Förderkreis trägt den Namen "Förderkreis Theater Büttelborn"

## § 2 Ziele

Der Förderkreis ist ein Zusammenschluss von Freunden und Förderern der Kirchengemeinde Büttelborn. Der Förderkreis sieht sein Ziel in der ideellen und finanziellen Unterstützung Theaterarbeit in der Ev. Kirchengemeinde Büttelborn.

## § 3 Mitgliedschaft

Mitglied im Förderkreis kann jede natürliche oder juristische Person werden. Auf die konfessionelle oder regionale Bindung kommt es dabei nicht an. Jedes Mitglied kann selbst festlegen, in welcher Höhe es regelmäßig den Förderkreis unterstützen will. Die Mitgliedschaft im Förderkreis endet durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres bzw. durch Auflösung des Förderkreises. Gezahlte Beiträge können nicht zurückgefordert werden.

## § 4 Verwaltung

Der Förderkreis ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Ev. Kirchengemeinde Büttelborn. Die Mittel des Förderkreises sind ein zweckgebundenes Sondervermögen der Kirchengemeinde.

## § 5 Vorstand

Der Vorstand des Förderkreises besteht aus drei Vorstandsmitgliedern. Ein Vorstandsmitglied ist Mitglied des Kirchenvorstandes und wird durch den Kirchenvorstand bestimmt. Zwei Vorstandsmitglieder sind Mitglieder des Förderkreises und werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Der Vorstand repräsentiert den Förderkreis nach außen, nimmt Beitrittserklärungen entgegen und bereitet die Mitgliederversammlungen vor.

## § 6 Leistungen

Der Kirchenvorstand der Ev. Kirchengemeinde Büttelborn bestimmt die Verwendung der Mittel des Förderkreises für die in § 2 genannten Zwecke auf Vorschlag des Vorstandes.

## § 7 Mitgliederversammlung

Die Mitglieder des Förderkreises werden mindestens einmal jährlich über die Arbeit des Förderkreises informiert. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung wählt den neuen Vorstand und die erarbeiteten Vorschläge für die Verwendung der Mittel des Förderkreises.

## § 8 Auflösung, Satzungsänderung, Verbindlichkeit

Die Auflösung des Förderkreises kann nur durch den Kirchenvorstand der Ev. Kirchengemeinde Büttelborn erfolgen. Die Satzung kann nur durch den Kirchenvorstand der Ev. Kirchengemeinde Büttelborn geändert werden. Diese Satzung ist den Mitgliedern des Förderkreises mit der ersten Beitragszahlung auszuhändigen.

Über die Verwendung des Sondervermögens bei Auflösung des Förderkreises beschließt der Kirchenvorstand Büttelborn.